

## 关于申请持枪证及拿证之后训练的若干问题 Q&A

**Q1. 想拿到持枪证一共需要训练多少次？**

A: 根据武器法 § 14 Abs. 3 Nr. 2 规定，以申请枪证之时间节点向前推 12 个月，这 12 个月内满足 每月训练 1 次 或 12 个月共 18 次

**Q2. 已经拿到持枪证，该如何保持训练？**

A: 根据武器法 § 14 Abs. 4 规定，已有枪证者，需要 每 3 个月训练 1 次 或 12 个月内共训练 6 次。训练 按长、短枪两大类别分别计算，比如既有长枪又有短枪，则 长枪和短枪都需要满足上述要求。以上训练记录，由 协会 出具证明并交由 顶会 审核盖章，武器局每次抽查过去两年的记录。

首次持枪起满 10 年，武器局将不再抽查训练记录，只要求提供协会会员会籍证明即可。

注： 长枪和短枪的区分标准

枪管与闭锁机构合起来 >30cm 且枪身总长度 >60cm 为长枪；其他所有的为短枪。

**Q3. 我已经有绿卡和黄卡，且也分别买了对应枪。**

现在想用绿卡买一只新枪，如何在绿卡上申请一个新枪的 Voreintrag?

A: 同 Q1，绿卡上的所有 Voreintrag，都需要维持 Q1 中的训练要求。否则顶会无法开具相关证明。具体所需材料请见我们单独的填写指南。

Q4. 我绿卡上的枪已经买足够了，只剩黄卡上还有几种枪需要买，是否还需要满足 Q1 规定的 12 或 18 次训练?

A: 不需要了。黄卡上的枪不需要向武器局额外申请 Voreintrag，直接凭卡即可购买。只需要注意符合 Q2 的保持训练（每 3 个月 1 次或 12 个月 6 次），即保证法律最低要求的训练频率即可。

Q5. 我已经有枪证，是否可以自带枪支弹药自己去合适的场地训练？是否能记入前面所提到的训练次数？

A: 可以自己训练，但是无法记入前面提到的训练次数。如果已经通过 Aufsicht 资格认证，或部分靶场本身自带 Aufsicht 且提供公共开放时间，则在此时间段内自行前往付费入场即可（协会将列出部分可以自行练枪的场地）。但是请注意！个人前往时，

请一定严格遵守靶场相关规定，听从靶场 Aufsicht 指令。比如如何 auspacken 武器和弹药，场地内如何拿枪、枪口指向，场地内是否要求半自动武器只能每次上一发子弹；以及最重要的，在场地内所允许进行的射击训练规则。违反靶场的相关规定将导致 Bußgeld 罚款，严重者甚至将丧失可靠性从而导致枪证被吊销。

附件：相关法律具体条文

## Waffengesetz (WaffG)

### § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

#### Absatz 3.

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der **vergangenen zwölf Monate** mindestens
  - a) **einmal in jedem ganzen Monat** dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
  - b) **18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums** ausgeübt hat,und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

## Absatz 4.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.